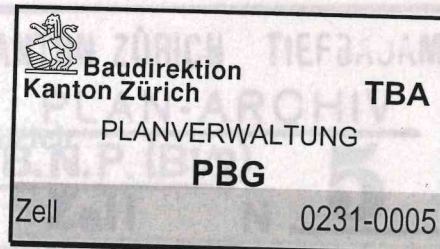


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

**Sitzung vom 9. Januar 1963**



97. **Bau- und Niveaulinien.** Am 6. Juni ersuchte der Gemeinderat Zell um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Dezember 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, Bolsternstrasse und von Bau- und Niveaulinien an den Strassen B und D im Quartier Haspel, Kollbrunn.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 24. Juli 1962 ist gegen den am 5. Januar 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ein Rekurs eingegangen, welcher mit Beschluss des Bezirksrates vom 29. März 1962 abgewiesen worden ist. Es sind keine Rekurse mehr anhängig.

1. Die Bolsternstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, ist die Verbindung zwischen Kollbrunn und Waltenstein durch das Heidertal. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Am nördlichen Ufer des Bolsternbaches ist die Baulinie an Stellen, wo der Abstand vom vermarkten Bachufer die 3 m Grenze unterschreitet, als ideale Baulinie durchgezogen worden.

2. Die Strasse B erschliesst das Quartier nördlich des Bolsternbaches im Haspel. Der Anlage dieser Strasse liegt der richtige Gedanke zugrunde, die einsetzende Ueberbauung im Haspel derart zu erschliessen, dass Direktausfahrten auf die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 vermieden werden können. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 19 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 8,5% an.

3. Die Strasse D verbindet die Bolsternstrasse mit dem Iberg, Stadtgemeinde Winterthur. Im Hinblick auf die Steilhanglage dieser Verbindungsstrasse ist der Abstand der Baulinien auf 18 m festgesetzt worden, was der Bedeutung dieser Strasse entspricht.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 10,5% an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zell vom 28. Dezember 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, Bolsternstrasse, und von Bau- und Niveaulinien an den Strassen B und D im Quartier Haspel, Kollbrunn, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zell wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zell unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Januar 1963.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*